

Abfallentsorgung 2009

Deponie

DEP

Rücksendung bitte bis
XX. XXXXXXX XXXX

Name des Amtes
Org. Einheit
Straße + Hausnummer
PLZ, Ort

Bei Fensterbriefumschlag: postalische Anschrift der befragenden Behörde

Ansprechpartner/-in für Rückfragen
(freiwillige Angabe)

Name:

Telefon:

Telefax:

E-Mail:

Sie erreichen uns über
Telefon: XXXX XX-Durchwahl
Max Muster -XXXX
Charlotte Beispiel -XXXX
Telefax: XXXX XX-XXXX
E-Mail: XXXXXXXX@XXXXX.de

Vielen Dank für Ihre Mitarbeit.

Rechtsgrundlagen und weitere rechtliche Hinweise stehen auf Seite 1 der beigefügten Unterlage, die Bestandteil dieses Fragebogens ist.

Falls Anschrift oder Firmierung nicht mehr zutreffen, bitte auf Seite 7 korrigieren.

Art/Ort der Anlage

Sst 05 Sst
1-2 3-11/12-14

Identnummer/Laufende Nummer
(bei Rückfragen bitte angeben)

online

Ihre Daten können Sie auch online unter **www-idev.destatis.de** melden. Die Zugangsinformationen hierfür erhalten Sie auf Anfrage per E-Mail unter idevxxxx@destatis.de oder telefonisch unter xxxxxxx-xxxxxxx.

Bitte gehen Sie wie folgt vor:

Füllen Sie bitte für jede Anlage bzw. Deponieklasse einen gesonderten Fragebogen aus. Weitere Exemplare erhalten Sie bei Ihrem Statistischem Amt.

Berichtsjahr ist das Kalenderjahr 2009.

Zusätzliche Hinweise

Deponien sind Abfallentsorgungsanlagen, in denen Abfälle zeitlich unbegrenzt abgelagert werden (s. § 3 Abs. 10 KrW-/AbfG).

Monodeponien sind Deponien oder Deponiebereiche für die zeitlich unbegrenzte Ablagerung von Abfällen, die nach Art, Schadstoffgehalt und Reaktionsverhalten ähnlich und untereinander verträglich sind (s. § 2 Nr. 26 Deponieverordnung (DepV) vom 27. April 2009 (BGBl. I S. 900) in der jeweils geltenden Fassung).

Untertagedeponien sind Deponien, in denen Abfälle, vollständig im Gestein eingeschlossen, abgelagert werden (s. § 2 Nr. 10 DepV).

Langzeitlager sind Anlagen zur Lagerung von Abfällen mit einer Lagerungsdauer von mehr als einem Jahr (s. § 2 Nr. 19 DepV).

Erfasst werden alle Deponien in der Ablagerungs- und Stilllegungsphase.

Endgültig stillgelegte Deponien (Nachsorgephase) sind nicht zu melden.

Abfälle sind alle beweglichen Sachen, die unter die in Anhang I des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes (KrW-/AbfG) vom 27. September 1994 (BGBl. I S. 2705), in der jeweils geltenden Fassung, aufgeführten Gruppen fallen und deren sich ihr Besitzer entledigt, entledigen will oder entledigen muss. Es kann sich sowohl um feste als auch um flüssige (soweit sie nicht in Gewässer oder Abwasseranlagen eingeleitet werden) und pastöse Stoffe (Schlämme aller Art) sowie gefasste Gase handeln. Einzubeziehen sind neben den Abfällen zur Beseitigung auch die Abfälle zur Verwertung.

Die Abfälle sind nach beigefügtem Verzeichnis zu gliedern. Dieses finden Sie auch im Internet unter www.statistik-portal.de/Statistik-Portal/Abfallkatalog.pdf

Umrechnungsfaktoren von Volumen in Massewerte zu den Abfallarten finden Sie im Internet unter www.statistik.bayern.de/erhebungen-online/00164/index.php

1 **Input der Abfallentsorgungsanlage** im Berichtsjahr (ohne zwischengelagerte Abfälle)
 Weitere Abfallarten/Stoffe bitte in die Zeilen 08 bis 23 eintragen

Sst
15

1

Identnummer/Laufende Nummer

Zeilennummer	Schlüssel (Sst 16–23)	Abfallarten/Stoffe gemäß beigefügtem Verzeichnis (Bitte keine Abfallarten zusammenfassen)	Abgelagerte Menge insgesamt (Spalte 01 = Summe der Spalten 03 und 04)	
			in Tonnen 2	in Tonnen TM 3
			01	02
01	9 9 9 9 9 9 9 9	Summe aller Abfallmengen/Stoffe		
		davon Abfallarten/Stoffe gemäß Schlüssel		
02	1 7 0 1 0 7	Gemische aus Beton, Ziegeln, Fliesen und Keramik, mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 01 06 fallen		
03	1 7 0 5 0 4	Boden und Steine mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 05 03 fallen		
04	1 7 0 6 0 5*	asbesthaltige Baustoffe		
05	1 7 0 9 0 4	gemischte Bau- und Abbruchabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 09 01, 17 09 02 und 17 09 03 fallen		
06	1 9 0 1 1 2	Rost- und Kesselaschen sowie Schlacken mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 01 11 fallen		
07	1 9 1 2 1 2	sonstige Abfälle (einschließlich Materialmischungen) aus der mechanischen Behandlung von Abfällen mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 12 11 fallen		
08				
09				
10				
11				
12				
13				
14				
15				
16				
17				
18				
19				
20				
21				
22				
23				

Falls dieser Fragebogen nicht ausreicht, bitten wir Sie, die Angaben in gleicher Weise auf einem gesonderten Blatt fortzuführen.

1 Abfälle unmittelbar aus der eigenen Produktion, aber nicht aus anderen betriebseigenen Abfallentsorgungsanlagen übernommene Mengen.

Herkunft der Abfälle					Zeilennummer
Betriebseigene Abfälle 1	Fremde Abfälle				
	zusammen (Summe der Spalten 05 bis 07)	davon angeliefert aus			
		dem eigenen Bundesland	anderen Bundesländern	dem Ausland	
in Tonnen 2					
03	04	05	06	07	
					01
					02
					03
					04
					05
					06
					07
					08
					09
					10
					11
					12
					13
					14
					15
					16
					17
					18
					19
					20
					21
					22
					23

2 Bitte geben Sie alle Abfälle in der Maßeinheit Tonnen an. Nachkommastellen können eingetragen werden. Bei Fragen (z. B. zu Umrechnungsfaktoren von Kubikmeter oder Stück in Tonnen) steht Ihnen Ihr Statistisches Amt gerne zur Verfügung.

3 Bei Schlämmen bitte zusätzlich die Trockenmasse angeben. Die betroffenen Abfallschlüssel sind im Katalog mit TM markiert.

2 **Output der Abfallentsorgungsanlage** im Berichtsjahr
 Weitere Abfallarten/Stoffe bitte in die Zeilen 04 bis 23 eintragen

Sst 15 **2**

Identnummer/Laufende Nummer

Zeilennummer	Schlüssel (Sst 16–23)	Abfallarten/Stoffe gemäß beigefügtem Verzeichnis (Bitte keine Abfallarten zusammenfassen)	Output der Anlage insgesamt 1 (Spalte 01 = Summe der Spalten 03 bis 07)	
			in Tonnen 5	in Tonnen TM 6
			01	02
01	9 9 9 9 9 9 9 9	Summe aller Abfallmengen/Stoffe		
		davon Abfallarten/Stoffe gemäß Schlüssel		
02	1 9 0 7 0 2*	Deponiesickerwasser, das gefährliche Stoffe enthält		
03	1 9 0 7 0 3	Deponiesickerwasser mit Ausnahme desjenigen, das unter 19 07 02 fällt		
04				
05				
06				
07				
08				
09				
10				
11				
12				
13				
14				
15				
16				
17				
18				
19				
20				
21				
22				
23				

1 Es sind auch die separierten Abfallfraktionen anzugeben, die bei Vorbehandlungsverfahren in einer als nicht eigenständig anzusehenden Anlage entstanden sind und einer getrennten Entsorgung zugeführt werden, sowie alle gewonnenen Sekundärrohstoffe und Produkte.

2 Hierzu zählen alle mit D-Verfahren nach Anhang II A KrW-/AbfG eingestufteten Entsorgungswege, z. B. Deponie, Verbrennung, Chemisch-physikalische Behandlungsanlage zur Beseitigung.

3 Hierzu zählen alle mit R-Verfahren nach Anhang II B KrW-/AbfG eingestufteten Entsorgungswege, z. B. Feuerungsanlage, Chemisch-physikalische Behandlungsanlage zur Verwertung, Mechanisch-biologische Behandlungsanlage, Kompostierungsanlage, Biogasanlage, Sortieranlage, Schredderanlage, Bauschuttzubereitungsanlage, Verwertung von Abfällen im untertägigen und übertägigen Bergbau.

davon Abgabe					Zeilennummer
zur Abfallbeseitigung 2		zur Verwertung in Abfallentsorgungsanlagen 3		an Direktverwerter, außerhalb von Abfallentsorgungsanlagen sowie gewonnene Sekundärrohstoffe und Produkte 4	
im Inland	im Ausland	im Inland	im Ausland		
in Tonnen 5					
03	04	05	06	07	
					01
					02
					03
					04
					05
					06
					07
					08
					09
					10
					11
					12
					13
					14
					15
					16
					17
					18
					19
					20
					21
					22
					23

4 Hierzu zählen alle Entsorgungswege, die nach keinem D- bzw. R-Verfahren nach KrW-/AbfG eingestuft sind. Bitte geben Sie hier alle Stoffe, Sekundärrohstoffe, Produkte, Bauteile, Ersatzteile usw. im Output der Anlage an, die zur Verwertung in Produktions- und ähnlichen Anlagen oder an den Altstoffhandel abgegeben werden. Betreffende Stoffe ggf. ohne Schlüssel im Klartext angeben.

5 Bitte geben Sie alle Abfälle in der Maßeinheit Tonnen an. Nachkommastellen können eingetragen werden. Bei Fragen (z. B. Umrechnungsfaktoren von Kubikmeter oder Stück in Tonnen) steht Ihnen Ihr Statistisches Amt gerne zur Verfügung.

6 Bei Schlämmen bitte zusätzlich die Trockenmasse angeben. Die betroffenen Abfallschlüssel sind im Katalog mit TM markiert.

3 Durchgeführte Deponiebaumaßnahmen im Berichtsjahr
Bitte die bei Baumaßnahmen eingesetzten und verwerteten Deponieersatzbaustoffe angeben. **1**

Die in Tabelle 1 „Input der Abfallentsorgungsanlage“ als beseitigt angegebenen Abfälle dürfen hier nicht nochmals eingetragen werden.

Art und Menge der eingebauten Abfälle

Zeilennummer	Schlüssel	Abfallarten/Stoffe gemäß beigefügtem Verzeichnis (Bitte keine Abfallarten zusammenfassen)	Eingesetzte Abfallmenge
	(Sst 16 – 23)		in Tonnen 2
			01
01	9 9 9 9 9 9 9 9	Summe der eingesetzten Abfallmengen	
		davon Abfallarten	
02			
03			
04			
05			
06			
07			
08			
09			
10			
11			
12			
13			
14			
15			
16			
17			
18			
19			
20			
21			
22			
23			
24			
25			

1 Als Baumaßnahmen gelten z. B. Maßnahmen beim Wegebau im Deponiekörper, bei der Basis- und Oberflächenabdichtung oder bei der Rekultivierung. Deponieersatzbaustoffe sind unmittelbar und unvermischt eingesetzte Abfälle oder unter Verwendung von Abfällen hergestellte Materialien.

2 Bitte geben Sie alle Abfälle in der Maßeinheit Tonnen an. Nachkommastellen können eingetragen werden. Bei Fragen (z. B. Umrechnungsfaktoren von Kubikmeter oder Stück in Tonnen) steht Ihnen Ihr Statistisches Amt gerne zur Verfügung.

4 Art der Anlage

4.1 Nach Anlagentyp


Deponie der Klasse 0	01	<input type="checkbox"/>	01
Deponie der Klasse I	01	<input type="checkbox"/>	02
Deponie der Klasse II	01	<input type="checkbox"/>	03
Deponie der Klasse III	01	<input type="checkbox"/>	04
Deponie der Klasse IV (Untertagedeponie)	01	<input type="checkbox"/>	05
Langzeitlager der Klasse 0	01	<input type="checkbox"/>	06
Langzeitlager der Klasse I	01	<input type="checkbox"/>	07
Langzeitlager der Klasse II	01	<input type="checkbox"/>	08
Langzeitlager der Klasse III	01	<input type="checkbox"/>	09
Langzeitlager der Klasse IV	01	<input type="checkbox"/>	10

- 4.2 Nach Code des Verwertungs- bzw. Beseitigungsverfahrens gemäß Anhang II KrW-/AbfG (siehe beigefügte Unterlage).
Falls die Anlage nach mehr als einem Verfahren eingestuft ist, geben Sie bitte den Schwerpunkt in Bezug auf die entsorgte Abfallmenge an.

03

Bitte aktualisieren Sie Ihre Anschrift, falls erforderlich.

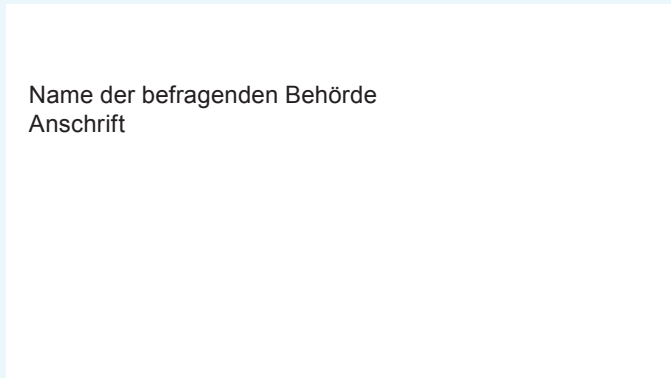
Name und Anschrift



Bitte zurücksenden an

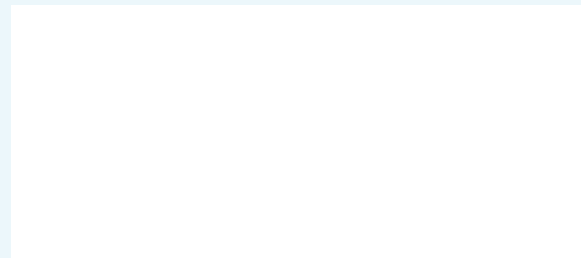
Name der befragenden Behörde

Anschrift



Bemerkungen

Zur Vermeidung von Rückfragen unsererseits können Sie hier auf besondere Ereignisse und Umstände hinweisen, die Einfluss auf Ihre aktuellen Angaben haben.



Abfallentsorgung 2009

Unterrichtung nach § 17 Bundesstatistikgesetz

Zweck, Art und Umfang der Erhebung

Die Erhebung über die Abfallentsorgung wird bei Betrieben und Unternehmen durchgeführt, die Abfälle (eigene oder von Dritten übernommene) oder Teile davon in eigenen Anlagen beseitigen oder verwerten (= entsorgen). Sie dient dazu, Aufschlüsse über Art, Menge, Herkunft und Verbleib der entsorgten Abfälle sowie über die Art und Ausstattung der benutzten Anlagen zu erhalten. Hierbei werden die Angaben über Art, Menge, Herkunft und Verbleib der Abfälle sowie die Art der Anlage jährlich, die übrigen Angaben zweijährlich erfragt.

Rechtsgrundlagen

Umweltstatistikgesetz (UStatG) vom 16. August 2005 (BGBl. I S. 2446), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Dritten Mittelstandsentlastungsgesetzes vom 17. März 2009 (BGBl. I S. 550) in Verbindung mit dem Bundesstatistikgesetz (BStatG) vom 22. Januar 1987 (BGBl. I S. 462, 565), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 7. September 2007 (BGBl. I S. 2246). Erhoben werden die Angaben zu § 3 Abs. 1 UStatG.

Auskunftspflicht

Die Auskunftspflicht ergibt sich aus § 14 Abs. 1 UStatG in Verbindung mit § 15 BStatG. Nach § 14 Abs. 2 Nr. 1 Buchstabe a UStatG sind die Inhaberinnen/Inhaber oder Leitungen der Anlagen auskunftspflichtig. Gemäß § 15 Abs. 6 BStatG haben Widerspruch und Anfechtungsklage gegen die Aufforderung zur Auskunftserteilung keine aufschiebende Wirkung.

Geheimhaltung

Die erhobenen Einzelangaben werden nach § 16 BStatG grundsätzlich geheim gehalten. Nur in ausdrücklich gesetzlich geregelten Ausnahmefällen dürfen Einzelangaben übermittelt werden. Eine Übermittlung der erhobenen Angaben ist nach § 16 Abs. 1 UStatG an die fachlich zuständigen obersten Bundes- und Landesbehörden in Form von Tabellen mit statistischen Ergebnissen zulässig, auch soweit Tabellenfelder

nur einen einzigen Fall ausweisen. Nach § 16 Abs. 5 UStatG dürfen an das Umweltbundesamt zur Erfüllung europa- und völkerrechtlicher Pflichten der Bundesrepublik Deutschland zur Emissionsberichterstattung, jedoch nicht zur Regelung von Einzelfällen, vom Statistischen Bundesamt Tabellen mit statistischen Ergebnissen übermittelt werden, auch soweit Tabellenfelder nur einen einzigen Fall ausweisen. Nach § 16 Abs. 6 BStatG ist es auch zulässig, den Hochschulen oder sonstigen Einrichtungen mit der Aufgabe unabhängiger wissenschaftlicher Forschung für die Durchführung wissenschaftlicher Vorhaben Einzelangaben zur Verfügung zu stellen, wenn diese so anonymisiert sind, dass sie nur mit einem unverhältnismäßig großen Aufwand an Zeit, Kosten und Arbeitskraft den Befragten oder Betroffenen zugeordnet werden können. Die Pflicht zur Geheimhaltung besteht auch für Personen, die Empfänger von Einzelangaben sind.

Hilfsmerkmale, laufende Nummern/Ordnungnummern, Löschung und Statistikregister

Name, Bezeichnung und Anschrift der Auskunftspflichtigen sowie Name und Telekommunikationsadressen der für eventuelle Rückfragen zur Verfügung stehenden Person sind Hilfsmerkmale, die lediglich der technischen Durchführung der Erhebung dienen. Die Fragebogen mit den Hilfsmerkmalen werden nach Abschluss der nächsten Erhebung vernichtet. Die verwendete Identnummer dient der Unterscheidung der in die Erhebung einbezogenen Unternehmen und Betriebe und der rationellen Aufbereitung der Erhebung. Sie besteht aus einer laufenden, frei vergebenen, jedoch länderspezifischen Nummer. Name und Anschrift der Unternehmen und Betriebe und die Identnummer werden zur Führung des Unternehmensregisters für statistische Verwendungszwecke (Statistikregister) verwendet. Rechtsgrundlagen hierfür sind § 13 BStatG und die Verordnung (EG) Nr. 177/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Februar 2008 zur Schaffung eines gemeinsamen Rahmens für Unternehmensregister für statistische Zwecke und zur Aufhebung der Verordnung (EWG) Nr. 2186/93 des Rates (ABl. EU Nr. L 61 S. 6).